

kenntnis gesellschaftlicher Gesetze, einschließlich ihrer konkreten Wirkungsbedingungen und Erfordernisse, ist im gesellschaftlichen Willensbildungsprozeß ein funktionsfähiges, in seinem Wirken ineinandergreifendes politisches System entscheidend und erhält um so größeres Gewicht, je weiter die sozialistische Gesellschaft vorankommt.

Das Verhältnis von sozialistischem Staat und gesellschaftlichen Gesetzen wird seit jeher in der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft als ein Kardinalproblem behandelt. So unbestritten die insbesondere von Karl Polak entwickelte These ist, daß die staatliche Tätigkeit im Sozialismus der Verwirklichung objektiver gesellschaftlicher Gesetze dient, so unterschiedlich sind die Positionen bei der konkreten Bestimmung der Rolle des Staates im Wirkungsmechanismus gesellschaftlicher Gesetze.⁶⁴

Zunächst gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die staatliche Tätigkeit und damit auch die staatliche Willensbildung ein notwendiges Moment im Wirkungsmechanismus *aller* gesellschaftlichen Gesetze ist. Ferner ist strittig, wie groß der Einfluß des Staates auf die Realisierung der Gesetze sein kann. Ist es ihm möglich, die Gesetze voll aufzudecken, auszunutzen, ihre Wirkung zu fördern, zu hemmen, oder kann der Staat sie auch aufheben?

Analysiert man diese unterschiedlichen Auffassungen und Standpunkte genauer, so stellt sich heraus, daß es keine für alle Fälle und für alle Gesetzmäßigkeiten gleichermaßen gültige Antwort geben kann, sondern daß die Antwort nach dem jeweils behandelten Aspekt staatlicher Tätigkeit und der jeweiligen Spezifik der gesellschaftlichen Gesetze auch unterschiedlich ausfällt bzw. akzentuiert ist.

Alle diejenigen gesellschaftlichen Gesetze, die die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zum Inhalt haben, wie das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus oder das Gesetz der planmäßigen, proportionalen Entwicklung, haben für ihre Durchsetzung den staatlichen Willensbildungsprozeß zur unabdingbaren Voraussetzung. Gesellschaftliche Planmäßigkeit setzt das Bewußtwerden der Gesellschaft über Inhalt, Ziele und notwendige Schritte der

64 Vgl. insbes. U.-J. Heuer, *Gesellschaftliche Gesetze*. a. a. O.; P. Friedrich/L. Lotze/I. Wagner, „Wirkungs- und Ausnutzungsmechanismus objektiver sozialer Gesetze und einige Fragen des sozialistischen Rechts“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 1974/12, S.1405-1419; E. Poppe, „Gedanken zur Rolle und Wirkungsweise des sozialistischen Staates bei der Verwirklichung objektiver Gesetze“; W. Weichelt, „Sozialistischer Staat, sozialistisches Recht und objektive Gesetzmäßigkeiten“, beides in: E. Poppe/H. Such, *Sozialistischer Staat, sozialistisches Recht und objektive gesellschaftliche Gesetze*, Berlin 1975, S. 5-21, 40-45 (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, 1974/14); H.Klenner, „Juristische Gesetzlichkeit und gesellschaftliche Gesetzmäßigkeit“, in: *Objektive Gesetzmäßigkeit und bewußtes Handeln in der sozialistischen Gesellschaft. Materialien des IV. Philosophiekongresses der DDR*, Berlin 1975, S.238-242; W.Weichelt, „Zum Wechselverhältnis ...“, a.a.O.; K.A. Moilnau, „Objektive Gesetze, sozialistisches Recht und seine gesellschaftliche Wirksamkeit“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 1982/10, S. 1249 ff.